

Abfindungen an Arbeitnehmer – oftmals steuerbegünstigt

Von Unternehmen werden Abfindungen gezahlt bei Umstrukturierungen, bei Schließung oder Verlagerung von Betriebsteilen oder um einzelnen Arbeitnehmern den freiwilligen Abschied zu versüßen. In allen Fällen soll die Abfindung den Verlust des Arbeitsplatzes und von laufenden Einnahmen ausgleichen.

Der § 34 des Einkommensteuergesetzes mildert die Steuerlast, wenn sich Einkünfte in einem Jahr "zusammenballen". Voraussetzung ist, dass diese Einkünfte normalerweise über mehrere Jahre verteilt zugeflossen wären. Außerordentliche Einkünfte (Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und Veräußerungsgewinne) werden durch die sog. **Fünftelregelung** steuerlich entlastet. Nur ein Fünftel der Abfindung wird dabei dem Betrag aller anderen Einkünfte hinzugerechnet. Die so ermittelte Mehrsteuer ergibt, wieder verfünffacht, die endgültige Steuerlast.

Da bei dieser Berechnung alle weiteren Einkünfte mit einbezogen werden, kann es sinnvoll sein, den Auszahlungszeitpunkt der Abfindung vertraglich vom Zeitpunkt des Ausscheidens zu trennen und beispielsweise in den Januar des Folgejahres zu verschieben. Dann ist der Arbeitnehmer vielleicht Rentner oder bezieht Leistungen der Arbeitsagentur. Eine entsprechende Regelung mit dem Arbeitgeber wird von der Finanzverwaltung im Normalfall nicht beanstandet.

Wichtig ist, dass die Abfindung möglichst in einer Summe und dadurch innerhalb eines Jahres ausgezahlt wird. Aufgrund eines aktuellen Urteils hat das Bundesministerium der Finanzen festgelegt, dass eine Abfindung, die in zwei Veranlagungszeiträumen ausgezahlt wird, steuerbegünstigt bleibt, wenn ein Teilbetrag nicht mehr als 10 % der Hauptzahlung ausmacht. Für vor Gericht erstrittene Nachzahlungen, die evtl. erst Jahre später ausgezahlt werden, gibt es eine Billigkeitsregelung.

Alternativ zu einer einmaligen Auszahlung bieten einige Unternehmen die Verrentung der Abfindung an. Diese Angebote können steuerlich attraktiv sein, da die Auszahlung zeitlich gestreckt und hauptsächlich in einem Lebensabschnitt mit ansonsten geringeren Einkünften erfolgt.

Festzuhalten bleibt, dass sich erhebliche Unterschiede in der Steuerbelastung ergeben können, je nachdem, wann und wie eine Abfindung ausgezahlt wird. Die Einbindung eines Steuerberaters bereits in der Verhandlungsphase führt regelmäßig zu erheblichen Steuereinsparungen.

Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de

Stand: 26. Mai 2016